

(Stand: 13.12.2010)



Vorstand und Aufsichtsrat der Fraport AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die letzte jährliche Entsprechenserklärung erfolgte am 14. Dezember 2009. Eine aktualisierte Entsprechenserklärung erfolgte am 10. Juni 2010. In diesem Zeitraum entsprach die Fraport AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit den nachfolgenden Abweichungen:

"In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2)"

"Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen erfolgsorientierten, variablen Bestandteil vor (Kodex Ziffer 5.4.6 Abs. 2)."

Die in der Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2009 veröffentlichte Absicht, einen angemessenen Selbstbehalt in die D&O-Versicherung des Aufsichtsrats aufzunehmen, wurde fristgemäß umgesetzt. Eine diesbezügliche Abweichung bestand daher seit der Aktualisierung nicht mehr.



Seit der aktualisierten Entsprechenserklärung hat die Fraport AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit der nachfolgenden Abweichung entsprochen und wird den Empfehlungen der Regierungskommission in der Fassung vom 26. Mai 2010 künftig mit der nachfolgenden Abweichung entsprechen:

"Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen erfolgsorientierten, variablen Bestandteil vor (Kodex Ziffer 5.4.6 Abs. 2)."

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten entsprechend § 12 unserer Satzung eine feste Vergütung und Sitzungsgeld. Der Aufsichtsrat hält dies mit Blick auf die intensiv kontrollierende Tätigkeit des Aufsichtsrats bis auf weiteres für vertretbar. Darüber hinaus wird für die Tätigkeit in einem Ausschuss eine Vergütung gezahlt, wobei aufgrund der gestiegenen Bedeutung des Finanz- und Prüfungsausschusses der Vorsitzende dieses Ausschusses eine erhöhte Vergütung und die Mitglieder dieses Ausschusses ein erhöhtes Sitzungsgeld erhalten.



Bezüglich der neuen Empfehlungen der Regierungskommission zur "Briefwahl" in Kodex Ziffer 2.3 (Kodex Ziffern 2.3.1 und 2.3.3) streben Vorstand und Aufsichtsrat an, die satzungsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen, den Aktionären der Fraport AG zukünftig auch die Möglichkeit der Briefwahl bieten zu können.

Frankfurt, den 13. Dezember 2010